

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma PB-Consulting & Marketing Service (nachfolgend auch PB-Consulting genannt) für Agentur Dienstleistungen und Lieferungen an Geschäftskunden**Stand 01. Januar 2014**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Angebote	2
§ 3 Rücktrittsvorbehalt	3
§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
§ 5 Softwareerstellung.....	3
§ 6 Verantwortung für Inhalte von Webseiten und Domainnamen	3
§ 8 Leistungsänderungen	5
§ 9 Abnahme.....	5
§ 10 Vergütung	5
§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen	6
§ 12 Eigentumsvorbehalt	7
§ 13 Urheber- und Eigentumsrechte	7
§ 14 Lieferungen	8
§ 15 Lieferungen von Ballongas Helium	8
§ 16 Lieferzeiten	9
§ 17 Rücknahme und Rücksendungen von Waren.....	9
§ 18 Kennzeichnung	10
§ 19 Gewährleistung	10
§ 20 Haftungsbeschränkung	11
§ 21 Geheimhaltung.....	12
§ 22 Datenschutz.....	12
§ 23 Auslandsgeschäfte	12
§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	13

§ 1 Allgemeines

(1) Die Website, erstellte Kostenvoranschläge sowie Werbematerialien von PB-Consulting stellen jeweils eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an den Auftraggeber dar. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der Firma PB-Consulting, spätestens jedoch mit der Erbringung der Leistung für den Auftraggeber zustande.

(2) Die Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Auftragsänderungen bedürfen ebenfalls einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma PB-Consulting gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der aktuellen Version. Mit der Unterschriftsleistung erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma PB-Consulting in vollem Umfang an. Abweichenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn PB-Consulting ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern haben vor diesen allgemeinen Vertragsbedingungen Vorrang. Sie sind schriftlich abzuschließen. Alle mündlich oder telefonisch getroffenen Absprachen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(4) PB-Consulting behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit zu ändern. Es gelten dann die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB. Die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf den Internetpräsentationen von PB-Consulting zur Verfügung gestellt.

(5) Bei Dauerschuldverhältnissen wird PB-Consulting den Auftraggeber über die Änderung der AGB unverzüglich durch E-Mail an die bei Vertragsschluss genannte E-Mail-Adresse oder schriftlich in Kenntnis setzen. Widerspricht der jeweilige Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung oder Absendung der E-Mail, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom jeweiligen Auftraggeber angenommen.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.

§ 2 Angebote

(1) Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und verpflichten uns insbesondere nicht zur Auftragsannahme.

(2) Für individuell angeforderte Angebote, deren Erstellung auf der Erarbeitung konkreter Projekt- oder Gestaltungsvorschläge, Reichweitenplanungen, Flugrouten- oder Einsatzplanungen, Zielgruppensegmentierungen oder anderen konzeptionellen Grundlagen beruhen, wird eine Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 450,- EUR erhoben. Im Falle einer Beauftragung der angebotenen Leistungen erfolgt eine Verrechnung der Aufwands- und Kostenpauschale mit den beauftragten Leistungen.

§ 3 Rücktrittsvorbehalt

(1) PB-Consulting ist berechtigt, von einem zustande gekommenen Vertrag zurückzutreten, falls Ereignisse höherer Gewalt eintreten, unbefriedigende Auskünfte über die Bonität des Bestellers eingehen oder dieser nach Auftragserteilung das Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren anmeldet.

(2) Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist PB-Consulting berechtigt, Lieferungen oder Arbeitsergebnisse zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

(3) Nimmt der Besteller bzw. Auftraggeber eine Ware oder eine Leistung in Folge seines Verschuldens nicht rechtzeitig ab, so ist PB-Consulting berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 8 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist, die mit Zugang der Nachfristsetzung an den Auftraggeber beginnt, kann PB-Consulting Schadenersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt PB-Consulting bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört beispielsweise das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird PB-Consulting hinsichtlich der von PB-Consulting zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

(2) Der Auftraggeber stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

(3) Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, PB-Consulting im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- oder ähnliche Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese PB-Consulting umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass PB-Consulting die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

(4) Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

(5) Alle durch den Auftraggeber an PB-Consulting überlassenen Unterlagen sind rückgabepflichtig, es sei denn der Auftraggeber bestimmt etwas anderes. Ihre Verwendung darf nur im Rahmen des erteilten Auftrages erfolgen.

§ 5 Softwareerstellung

(1) Bei Aufträgen zur Softwareentwicklung entwickelt PB-Consulting aufgrund der Angaben des Auftraggebers eine Lösung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem Stand von Wissenschaft und Technik und setzt sie in ein funktionsfähiges Computerprogramm um. Es ist allgemein anerkannt, dass Software nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.

(2) Eigenschaften und Funktionalitäten der Software werden zunächst im Rahmen einer Konzeption beziehungsweise in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Ergebnisse der Konzeption beziehungsweise das Pflichtenheft bilden die Basis für den Leistungsumfang zur Programmierung der Software und werden Vertragsbestandteil des eigentlichen Auftrags. Das Erstellen der Konzeption oder eines solchen Pflichtenheftes kann auf Rechnung des Auftraggebers durch PB-Consulting ausgeführt werden und ist je nach Erfordernis von der Erteilung des eigentlichen Auftrags zur Programmierung unabhängig.

§ 6 Verantwortung für Inhalte von Webseiten und Domainnamen

(1) Für die von PB-Consulting erstellten oder betreuten Webseiten liegt die Verantwortung für die auf den Webseiten gespeicherten Daten und Inhalte ausschließlich beim Auftraggeber. PB-Consulting

nimmt grundsätzlich keine Kontrolle des vom Auftraggeber erhaltenen oder eingestellten Materials vor.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass das Material, welches er selbst auf seiner Webseite einstellt oder PB-Consulting zur Erstellung und / oder zur Aktualisierung der Internetpräsenz übergibt, weder:

- a) Inhalte enthält, die zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder unmenschliche Gewaltdarstellungen gegen Menschen enthalten, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung dieser Gewaltdarstellungen ausdrückt oder die Menschenwürde verletzen durch die Grausamkeit und Unmenschlichkeit des dargestellten Vorgangs (§ 131 StGB), noch
- b) den Krieg verherrlicht, noch
- c) sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat (§ 184 Abs. 3 StGB), noch
- d) dem Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften unterfällt oder sonst geeignet ist, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, noch
- e) Urheber- und Markenrechte Dritter verletzt, noch
- f) gegen entsprechende ausländische Bestimmungen verstößt.

(3) PB-Consulting ist, soweit Verstöße gegen die unter Ziffer (1) genannten Vorgaben festgestellt werden, berechtigt, den Auftraggeber um die Überlassung von rechtmäßigem Material zu bitten. Soweit der Auftraggeber dieser Bitte nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen nachkommt, ist PB-Consulting zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber hat PB-Consulting in diesem Fall alle bis dahin entstandenen Kosten für die Erstellung oder Bearbeitung der Internetpräsenz zu ersetzen.

(4) Soweit PB-Consulting einen Verstoß gegen Ziffer (1) erst nach Erstellung der Internetpräsenz und während der Bereithaltung auf seinem Server feststellt, ist sie zur sofortigen Sperrung der Internetpräsenz berechtigt. Schadensersatzansprüche gegen PB-Consulting kann der Auftraggeber aus einer ungerechtfertigten Sperrung nur herleiten, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Im Übrigen kann PB-Consulting wie in Ziffer (2) beschrieben vorgehen.

(5) Der Auftraggeber hat PB-Consulting wegen jeglicher Ansprüche Dritter, die diese aus einem Verstoß gegen Ziffer (1) gegen PB-Consulting evtl. herleiten können, freizustellen.

(6) PB-Consulting übernimmt keine Garantie dafür, dass die vom Auftraggeber bestellten Domainnamen bei der Zulassungsstelle registriert werden können.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die offiziellen Vergaberichtlinien der jeweiligen Registrierungsstelle für die Domainvergabe einzuhalten und nicht gegen Rechte Dritter zu verstoßen. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob der gewünschte Domainname kein Kennzeichen- oder Namensrecht einer fremden Firma verletzt bzw. der Domainname nicht markenrechtlich geschützt ist. Für den Fall, dass PB-Consulting von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, PB-Consulting schadlos zu halten. PB-Consulting behält sich dann die Sperrung der betreffenden Domain vor.

§ 7 Hosting Dienstleistungen

Die vertraglichen Bedingungen für Dienstleistungen, die PB-Consulting im Zusammenhang mit dem Hosting von Web-Applikationen seiner Auftraggeber übernimmt, werden in separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hosting Dienstleistungen geregelt.

§ 8 Leistungsänderungen

(1) Änderungen und Erweiterungen des jeweiligen Einzelauftrags kann der Auftraggeber bei Werkvertragsleistungen bis zum Zeitpunkt der Abnahme und bei Werklieferungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe verlangen, wenn sie erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

(2) Der Auftraggeber wird die entsprechenden Änderungen und Erweiterungen PB-Consulting unverzüglich schriftlich mitteilen. PB-Consulting wird diese im Rahmen eines Änderungsverfahrens bearbeiten. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wird der ursprüngliche Vertragsinhalt von PB-Consulting an die Änderungen und / oder Erweiterungen, einschließlich der sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Terminverschiebungen sowie Vergütungserhöhungen angepasst.

(3) Ist die Abweichung vom ursprünglichen Vertrag wesentlich, wird PB-Consulting ein neues Angebot erstellen, in dem der geänderte beziehungsweise erweiterte Leistungsumfang, sowie die Gegenleistung dargestellt werden.

§ 9 Abnahme

(1) Soweit es sich bei der von PB-Consulting zu leistenden Arbeit um eine Werkleistung handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses Werk abzunehmen.

(2) Nach Abschluss ihrer Arbeiten wird PB-Consulting die Abnahmebereitschaft mitteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme zu erklären oder schriftlich mitzuteilen, aus welchen Gründen die Abnahme verweigert wird. Sollte innerhalb dieser 14 Tage keine Erklärung des Auftraggebers erfolgen, gehen beide Parteien davon aus, dass die Arbeiten von PB-Consulting als vertragsgemäß angesehen werden und die Abnahme damit als erklärt gilt. Mit Begleichung einer vor Abnahme gestellten Rechnung erklärt der Auftraggeber konkludent die Abnahme. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder vertraglich vorausgesetzten Verwendung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen eines Auftrages besteht grundsätzliche Gestaltungsfreiheit.

§ 10 Vergütung

(1) Bei Auftragserteilung zu einer Werkvertragsleistung sind 30 v. H. der Auftragssumme zu zahlen, soweit nichts Anderslautendes vereinbart wurde.

(2) Als Nachweis über den Umfang der von PB-Consulting erbrachten Leistungen gelten in der Regel die vom Auftraggeber gegenzuzeichnenden Leistungsscheine, welche die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden bzw. Tagewerke enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erkennt der Auftraggeber mit Unterzeichnung der Leistungsscheine an, dass die Leistungen von PB-Consulting erbracht worden sind.

(3) PB-Consulting wird dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen nach Abschluss der Arbeiten oder gesammelt einmal jeweils am Ende eines Kalendermonates in Rechnung stellen.

(4) Für umfangreiche Werkleistungen ist PB-Consulting berechtigt, vom Auftraggeber, im Rahmen der Arbeiten oder mit der Fertigstellung von Teilergebnissen, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen sind vor Beginn des Projektes in einem Zahlungsplan zusammen zu fassen und werden mit der Beauftragung von PB-Consulting Vertragsbestandteil.

(5) Die Vergütung für urheberrechtlich geschützte Designleistungen, wie zum Beispiel auch Entwürfe und Reinzeichnungen, sowie die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt grundsätzlich nach einem individuell zu vereinbarenden Festpreis.

(6) Ist kein Festpreis vereinbart, erfolgt eine Vergütung für die Leistungen von PB-Consulting nach Zeitaufwand, entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(7) Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder die Änderung von Entwürfen und das Manuskriptstudium, werden nach Zeitaufwand entsprechend dem geltenden Stundensatz von PB-Consulting gesondert berechnet.

(8) PB-Consulting ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PB-Consulting eine entsprechende Vollmacht zu geben.

(9) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von PB-Consulting abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, PB-Consulting im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

(10) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(11) Der Auftraggeber hat PB-Consulting alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehenden Nebenkosten (Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Vergütung von Reisezeiten und sonstige Spesen) wie folgt zu erstatten.

- a) Anfallende Reisekosten und Spesen werden, bis zu den im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze geltenden Grenzen, ggf. gegen Vorlage entsprechender Belege (bspw. Bahnfahrkarten, Flugtickets) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- b) Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Belege durch den Auftraggeber übernommen.
- c) Reisezeiten werden dem Auftraggeber von PB-Consulting zur Hälfte mit dem jeweils gültigen Stundensatz berechnet.
- d) Kosten für die An- und Abreise innerhalb eines Umkreises von 15 km um eine Geschäftsstelle von PB-Consulting werden dem Auftraggeber mit einer Pauschale von 25,00 EUR in Rechnung gestellt.

(12) Bei Verzögerung eines Projektes durch den Auftraggeber und mehr als einem Monat laut Projektplan oder vertraglicher Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Das Produkt bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum von PB-Consulting.

§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Maßgebend für den jeweils erteilten Auftrag sind diejenigen Preise, die zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit haben, in welchem der Auftrag für PB-Consulting bindend wird. Ist jedoch eine Lieferfrist von mehr als einem Monat vereinbart, so gelten die im Zeitpunkt der Lieferung maßgebenden Preise. Die Frist von einem Monat wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der erteilte Auftrag für PB-Consulting bindend geworden ist.

(3) Alle Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung, ohne jeglichen Abzug, zu erfolgen.

(4) Die von PB-Consulting gelieferten Arbeitsergebnisse und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von PB-Consulting. Im Falle der Erstellung einer Internetnetzpräsenz ist PB-

Consulting für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug ist, berechtigt, die Internetpräsenz nach Ankündigung bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren.

(5) PB-Consulting verzichtet auf ein mehrstufiges Mahnverfahren. Falls Rechnungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt werden, gerät der Auftraggeber gemäß § 286 BGB in Zahlungsverzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, beträgt der Zinssatz 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Kosten eines eventuell erforderlichen gerichtlichen Mahnverfahrens müssen vom Auftraggeber getragen werden. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist PB-Consulting zudem berechtigt, unter Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist PB-Consulting ferner berechtigt, ein Inkassobüro mit der Einforderung der offenen Posten zu beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(7) Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

(8) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PB-Consulting berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(9) PB-Consulting behält sich vor, über die Annahme von Wechseln und Schecks individuell zu entscheiden. Die Gutschrift erfolgt nur unter banküblichem Vorbehalt. Für Wechsel werden Diskont- und Einzugsspesen berechnet. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Auftraggeber eintreten, die nach Auffassung von PB-Consulting das Gewähren eines Zahlungszieles nicht mehr rechtfertigen, ist PB-Consulting berechtigt, die gesamte Forderung sofort einzuziehen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) PB-Consulting behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Einzelauftrag oder aus anderen gegenüber dem Auftraggeber bestehende Forderungen, auch wenn sie später entstanden sind, vor.

(2) Der Auftraggeber hat PB-Consulting bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von PB-Consulting zu unterrichten.

§ 13 Urheber- und Eigentumsrechte

(1) Alle mit einer Beauftragung einhergehenden urheber-, patent- und markenrechtlichen Belange liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Im Bezug auf diese Belange übernimmt PB-Consulting keine Haftung. So ist der Auftraggeber auch für die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung von beigelegten Grafikvorlagen allein verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Rechte an den von ihm gelieferten Texten, Bildern, Logos, Zeichen, Gestaltungen, Darstellungen und Informationen beim Auftraggeber liegen. Der Auftraggeber stellt PB-Consulting in dieser Hinsicht von Ansprüchen Dritter frei und übernimmt auf Verlangen von PB-Consulting etwaige Schadensersatzzahlungen und die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

(3) Im Rahmen einer Beauftragung, behält sich PB-Consulting vor, Informationen sowie Bilder von Produkten oder Leistungen in allen Medien als Referenz zu veröffentlichen sowie den Auftraggeber zu benennen. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist bereits im Auftrag darüber zu informieren.

(4) Ist Gegenstand des Vertrages zwischen PB-Consulting und dem Auftraggeber die Erstellung eines Werkes durch PB-Consulting, das unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes fällt, so unterliegen

auch die Entwürfe und Reinzeichnungen dem Urheberschutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt PB-Consulting dem Auftraggeber an den vertraglich geschuldeten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Es werden keine Eigentumsrechte übertragen, insofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit die Erstellung von Software Vertragsgegenstand ist, gelten die §§ 69 a ff. UrhG.

(5) Von PB-Consulting ausgelieferte Originale sind, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung seiner Nutzungsrechte zwingend benötigt, unbeschädigt an PB-Consulting zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

(6) Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 4 beschrieben ist dem Auftraggeber untersagt, insbesondere Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen PB-Consulting und dem Auftraggeber.

(7) Urheberrechtlich geschützte Werke von PB-Consulting dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von PB-Consulting weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt PB-Consulting, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt eine allgemein angemessene übliche Vergütung als vereinbart.

(8) PB-Consulting ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(9) PB-Consulting hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt PB-Consulting zum Schadensersatz.

§ 14 Lieferungen

(1) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mangels besonderer Anweisung des Auftraggebers bewirkt PB-Consulting die Versendung auf dem nach eigenem Ermessen besten und günstigsten Wege.

(2) PB-Consulting ist dazu berechtigt, die versandten Güter auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportschäden zu versichern. Eine Versicherungspflicht seitens PB-Consulting besteht jedoch nicht.

(3) Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackungen und Ersatzverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 15 Lieferungen von Ballongas Helium

(1) Die bei einer Lieferung von Ballongas Helium gelieferten Ballongasflaschen werden dem Auftraggeber nur leihweise überlassen. Die Rückgabe der Flaschen hat über PB-Consulting zu erfolgen. Bei einem eventuellen Verlust oder der Unmöglichkeit einer Rückgabe erstattet der Auftraggeber PB-Consulting einen Betrag in Höhe von 250 EUR je Ballongasflasche.

(2) Beim Transport des Helium Gases hat der Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport und den Gebrauch von Gasen einzuhalten. Der Auftraggeber hat sich im Vorfeld des Transportes über die gesetzlichen Bestimmungen anhand von Sicherheitsdatenblättern eigenständig zu informieren und die geforderten Vorkehrungen für einen sicheren Transport selbst zu treffen.

(3) PB-Consulting übernimmt keine Verantwortung beziehungsweise Haftung für Schäden, die der Auftraggeber durch unsachgemäßen Umgang mit Ballongas Helium oder beim Transport des Ballongases verursacht.

§ 16 Lieferzeiten

(1) Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragsannahme durch PB-Consulting und / oder bei Auftragsklarheit, d.h. nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung und / oder mit der Bereitstellung von Daten, wie digitalen Grafikvorlagen oder sonstiger Unterlagen durch den Auftraggeber, wenn diese zur Durchführung des Auftrages notwendig sind.

(2) Die genannten Lieferzeiten sind unverbindlich bzw. annähernd und werden, soweit möglich, eingehalten. Sie gelten als eingehalten, wenn die bestellten Waren bis zu ihrem Ablauf von PB-Consulting an den Auftraggeber ausgeliefert worden sind.

(3) Hält PB-Consulting einen Liefertermin nicht ein, so kann der Auftraggeber, falls nicht höhere Gewalt vorliegt, eine Nachfrist setzen, die mindestens sechs Wochen betragen muss. Nach Ablauf dieser Nachfrist, die mit Zugang der schriftlichen Nachfristsetzung beginnt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens PB-Consulting kann der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Bei höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Nachfrist erst nach deren Wegfall setzen. Ereignisse, welche höhere Gewalt darstellen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Streik, Rohstoff- oder Warenmangel, Betriebsstörungen, Stockungen der An- und Ablieferung und zwar auch, soweit diese Umstände im Bereich der Zulieferer von PB-Consulting eintreten.

(5) Teillieferungen sind gestattet. Sie gelten als in sich abgeschlossene Geschäfte und können entsprechend fakturiert werden.

§ 17 Rücknahme und Rücksendungen von Waren

(1) Die Rücksendung bereits gelieferter Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens PB-Consulting. Sie hat frachtfrei zu erfolgen. Zurückgenommen werden können nur unbeschädigte und originalverpackte Waren. Diese sind durch ausreichende zusätzliche Verpackung auf Kosten des Auftraggebers gegen die Beschädigung bei der Rücksendung zu schützen.

(2) Verlangt PB-Consulting für die Rücknahme der Waren Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beträgt der zu ersetzende Schaden grundsätzlich 10 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist aber höher oder niedriger anzusetzen, wenn PB-Consulting einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftraggeber infolge Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen Waren an PB-Consulting zurückschickt oder PB-Consulting in eigener zu vertretender Weise falsche Waren ausgeliefert hat.

§ 18 Kennzeichnung

Eine Bearbeitung oder Veränderung der von PB-Consulting gelieferten Waren sowie das Entfernen vorhandener Typenschilder oder sonstiger angebrachter Kennzeichen oder Ursprungszeichen, sowie das Anbringen anderer Typenschilder oder sonstiger Zeichen, die als Ursprungszeichen des Auftraggebers angesehen werden könnten, sind unzulässig.

§ 19 Gewährleistung

(1) Ist eine Werkleistung oder ein Kauf Vertragsgegenstand und verfügt das Werk oder die Kaufsache nicht über die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung, ist PB-Consulting zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es PB-Consulting innerhalb einer angemessenen Frist nicht, den Mangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(2) Sämtliche Gewährleistungspflichten verjähren - außer bei Vorsatz von PB-Consulting - nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt bei Kaufsachen mit der Übergabe und bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(3) Bei der Fristsetzung für die Nachbesserung oder Mängelbeseitigung ist der Auftraggeber verpflichtet, PB-Consulting einen nach den konkreten Umständen und Besonderheiten des Einzelfalls als angemessen anzusehenden Zeitraum zu gewähren. Ist für die Nachbesserung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, beginnt die Frist nicht vor dieser Mitwirkung zu laufen. Setzt der Auftraggeber PB-Consulting eine Frist zur Beseitigung von Mängeln, hat der Auftraggeber nach erfolglosem Fristablauf unverzüglich schriftlich zu erklären, wie mit dem Vertrag weiter verfahren werden soll. Gibt er eine solche Erklärung nicht ab, kann PB-Consulting davon ausgehen, dass der Vertrag unverändert fortbestehen soll.

(4) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache auf den Auftraggeber, insbesondere die von ihm zur Verfügung gestellten bzw. verwendeten Geräte und Informationen, Bedienfehler, Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßnahmen, Nachlässigkeiten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

(5) Stellt sich im Zuge von Nachbesserungsarbeiten heraus, dass die gerügten Mängel nicht PB-Consulting zuzurechnen sind, ist PB-Consulting berechtigt, dem Auftraggeber den Zeitaufwand und die entstandenen Kosten entsprechend den gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

(6) Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet PB-Consulting nicht.

(7) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

(8) Im Rahmen eines künstlerischen Auftrages besteht grundsätzliche Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich einer künstlerischen Gestaltung werden nur bei Abweichung vom Auftrag anerkannt.

(9) Mit der Freigabe von Ausarbeitungen, Druckvorlagen, Entwürfen, Entwicklungen, Konzepten und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Insoweit entfällt jegliche Haftung von PB-Consulting.

(10) Besteht die von PB-Consulting geschuldete Vertragsleistung in der Erstellung von Software, so haftet PB-Consulting in keiner Weise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Auftraggebers zu den gewünschten Funktionalitäten sowie zur vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung. Außerdem haftet PB-Consulting nicht dafür, dass der Einsatz der Software beim Auftraggeber bestimmte Vorteile oder Ergebnisse, insbesondere betriebswirtschaftlicher Art, erzielt.

(11) Eventuelle Transportschäden an den von PB-Consulting gelieferten Waren sind gegenüber dem Transportverantwortlichen sofort geltend zu machen. Die Beweise hierfür sind, eventuell mit Hilfe eines Sachverständigen, zu sichern.

(12) Der Auftraggeber hat Lieferungen oder Leistungen nach Empfang bzw. Erbringung unverzüglich auf ihre Vollständigkeit sowie Unversehrtheit hin zu prüfen. Minder- oder Falschlieferungen sowie etwa offensichtliche Mängel können nur binnen 10 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden.

(13) Fehlerhafte Ware ist PB-Consulting zur Prüfung frei zurückzusenden. Ergibt die Überprüfung, dass ein Herstellungs- oder Werkstofffehler vorliegt, wird PB-Consulting nach eigener Wahl nachbessern, Ersatz leisten und / oder Gutschrift erteilen. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist eine Ersatzlieferung unmöglich oder wird Gutschrift nicht erteilt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) geltend machen.

(14) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Auftraggeber einen Mangel nicht gemäß Absätzen 11 und 12 angezeigt hat, der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt, insbesondere unsachgemäß montiert und in Betrieb genommen wurde und / oder Eingriffe oder Änderungen am Kaufgegenstand von anderer Seite vorgenommen wurden.

(15) Ware, die PB-Consulting, ohne hierzu verpflichtet zu sein, aus Kulanz zurücknimmt, wird unter Abzug von 20 % des Nettowerts für Kontrolle und Umpacken gutgeschrieben.

§ 20 Haftungsbeschränkung

(1) Schadenersatzansprüche aus Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verzug und aus unerlaubter Handlung sind soweit gegen PB-Consulting, als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) PB-Consulting haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PB-Consulting nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist Summen mäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, maximal jedoch auf 2.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden sowie maximal 200.000 EUR für Vermögensschäden.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

(4) Verletzt PB-Consulting Schutzrechte Dritter, stellt diese auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird PB-Consulting unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Auftraggeber PB-Consulting nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

(5) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf PB-Consulting - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

(6) Für den Verlust von Daten und / oder Programmen haftet PB-Consulting insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen

und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von PB-Consulting.

§ 21 Geheimhaltung

(1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc..

(2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt ihres Vertragsverhältnisses und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(4) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

§ 22 Datenschutz

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und firmenbezogenen Daten, welche PB-Consulting im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehen, zur Abwicklung des Geschäftsverhältnisses in einer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

(2) Der Auftraggeber kann zur Nutzung eines Kunden-Accounts oder zur Pflege seiner Internetpräsenz eine Nutzerkennung sowie ein Passwort erhalten. Er ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung der Zugangsdaten resultiert.

(3) PB-Consulting übernimmt keine Gewähr dafür, dass Daten bzw. Inhalte von Dritten nicht kopiert, manipuliert oder in irgendeiner Art und Weise verändert werden können. Es besteht im Schadensfall, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, kein Anspruch auf Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn.

§ 23 Auslandsgeschäfte

(1) Die Bestimmungen des Haager Abkommens für internationale Kaufverträge finden keine Anwendung. Für die mit unseren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 ist ausgeschlossen.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von PB-Consulting.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus einer Geschäftsverbindung mit Auftraggebern, die Vollkaufleute sind, einschließlich für Wechsel- und Scheckforderungen, ist das Amtsgericht Arnstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Arnstadt, 01. September 2009